

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über die Einstellung von Strafverfahren, die
Nachsicht von Strafen und die Tilgung von
Verurteilungen aus Anlaß der fünften Wieder-
kehr des Tages der Befreiung Österreichs
(Amnestie 1950).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Einstellung von Strafverfahren.

§ 1. (1) Wegen Vergehen und Übertretungen, die vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind, sowie wegen Verbrechen, die mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, ist kein Strafverfahren einzuleiten, wenn die strafbaren Handlungen im Jahre 1945 nach dem für den Tatort in Betracht kommenden Befreiungstag oder im Jahre 1946 begangen worden sind und mit dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten vor dem Befreiungstag oder nach Ablauf des Jahres 1946 in auffälligem Widerspruch stehen.

(2) Ein schon eingeleitetes Strafverfahren ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wieder aufgenommen wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden:

1. auf die Verbrechen der Schändung, der Verführung zur Unzucht und der Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person (§§ 128, 132 StG.);

2. auf Verbrechen nach §§ 4, 9, 10 oder 11 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes;

3. auf Verbrechen und Vergehen nach dem Devisengesetz, BGBl. Nr. 132/1946;

4. auf vorsätzlich begangene Vergehen nach der Abgabenordnung, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden 5.000 S übersteigt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Täter vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe oder einer strengeren Strafe bedrohten Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

Straf- und Rechtsfolgennachsicht.

§ 2. (1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen einer oder mehrerer der in der Zeit vom Befreiungstage bis zum 31. Dezember 1947 begangener strafbarer Handlungen, auf die keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe gesetzt ist, zu Geld- oder Freiheitsstrafen rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder, sofern neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe verhängt wurde, die Summe der Freiheitsstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt. Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gefällt war.

(2) Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung finden, schuldig erkannt worden sind, ist der noch nicht vollzogene Teil der Geld- oder Freiheitsstrafe erlassen, wenn diese anderen strafbaren Handlungen durch den schon vollzogenen Teil der Strafe gesühnt sind; andernfalls ist nur jener Teil der Strafe zu vollziehen, der zur Sühne dieser anderen strafbaren Handlungen ausreicht, und der restliche Teil der Strafe erlassen.

(2) Sind gegen den Verurteilten noch mehrere Urteile der in Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen zusammenzurechnen. Beträgt ihre Summe nicht mehr als ein Jahr, so sind diese Strafen nachgesehen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Täter vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe oder mit einer strengeren Strafe bedrohten Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Sie sind ferner nicht anzuwenden, wenn der Täter nach dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes wegen einer nach dem 31. Dezember 1947 begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die auf derselben schädlichen Neigung beruht, wie eine in der Zeit vom Befreiungstag bis zum 31. Dezember 1947 begangene.

(5) Personen, denen Strafnachsicht zuteil wird, oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, ist die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen oder wiederzuerlangen, sowie der Ausschluß vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit in die gesetzgebenden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes nachgesehen.

Tilgung.

§ 3. (1) Ist jemand, wenn auch wiederholt, wegen in der Zeit zwischen dem Befreiungstag und dem 31. Dezember 1946 begangener Vergehen oder Übertretungen oder solcher Verbrechen, die mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, rechtskräftig verurteilt worden, so sind diese Verurteilungen auf Ansuchen des Verurteilten zu tilgen, wenn die Strafen vor dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes vollzogen, durch Gnade erlassen oder wenn sie auf Grund der Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes nachgesehen worden sind und die allenfalls im Urteil angeordneten oder für zulässig erklärten Maß-

nahmen der Besserung und Sicherung durchgeführt oder gegenstandslos sind.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn der Verurteilte außer Verurteilungen der im Abs. 1 bezeichneten Art

a) auch eine Verurteilung wegen eines mit einer fünf Jahre übersteigenden oder mit strengerer Strafe bedrohten Verbrechens erlitten hat, die nicht schon auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung durch Richterspruch getilgt werden kann;

b) eine nicht schon durch Richterspruch tilgbare Verurteilung wegen eines mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung erlitten hat, es wäre denn, daß die strafbare Handlung nicht auf derselben schädlichen Neigung beruht, wie die in der Zeit zwischen dem Befreiungstage und dem 31. Dezember 1946 begangenen.

Verfahrensbestimmungen.

§ 4. (1) Über die Einstellung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet der Gerichtshof, der nach § 5 des Gesetzes vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 108, zur Entscheidung über die Tilgung der nach diesem Bundesgesetz zu tilgenden Verurteilung berufen ist. Vor der Entscheidung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigung übereinstimmen.

(3) Gegen die Entscheidungen steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Dem Bundesministerium für Justiz ist von verschiedenen Kreisen der Bevölkerung der Wunsch zugekommen, durch eine möglichst großzügige Gnadenaktion die überaus zahlreichen Personen, die seit der Befreiung in strafgerichtliche Verfahren verwickelt worden oder von Strafgerichten verurteilt worden sind, womöglich außer Verfolgung zu setzen, allenfalls ihnen die verhängten Strafen und deren Rechtsfolgen und die sonstigen mit den erlittenen Verurteilungen verbundenen moralischen und wirtschaftlichen Nachteile zu erlassen. Die Vorschläge sind nach den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Standpunkten der einzelnen Interessenten durchaus verschieden und zum Teil auch widersprechend. Immerhin lassen sie den Wunsch der öffentlichen Meinung erkennen, gegenüber den in den ersten Jahren nach dem Kriegsende straffällig gewordenen Personen im Rahmen der Möglichkeit Nachsicht und Milde walten zu lassen.

Das Bundesministerium für Justiz erachtet es nun für seine Pflicht, die vom menschlichen Standpunkt aus gebotene Rücksicht auf die besonderen objektiven und subjektiven Umstände, unter denen die Übeltäter der ersten Nachkriegszeit handelten, in Einklang zu bringen mit den Aufgaben eines wirksamen Strafschutzes, die gerechtfertigte Ausnahmsbehandlung derartiger Straftaten den Bedürfnissen des Zweckes jeder Strafverfolgung, nämlich der Verhütung strafbarer Handlungen, der sogenannten General- und Spezialprävention anzupassen.

Hievon ausgehend wurde der nunmehr vorgelegte Entwurf eines Amnestiegesetzes 1950 ausgearbeitet, der von drei leitenden Grundsätzen ausgeht:

1. Sollen der Gnade nur Personen teilhaftig werden, von denen nach ihrem früheren Verhalten angenommen werden kann, daß sie nur durch die besonderen Verhältnisse der ersten Zeit nach Kriegsende sich gegen das Strafgesetz vergangen haben; Personen, die später neuerdings straffällig geworden sind und damit zeigen, daß bei ihnen tiefgreifende moralische Schädigungen vorliegen, sollen der Gnade nicht teilhaftig werden.

2. Die in Aussicht genommenen Gnadenaakte sollen sich auf Tatbestände erstrecken, die nach dem Strafgesetz Übertretungen oder Vergehen darstellen, auf Tatbestände jedoch, die das Strafgesetz als Verbrechen erklärt, nur dann, wenn der in Betracht kommende Strafsatz fünf Jahre nicht übersteigt.

3. Nur solche Handlungen sollen der Gnade teilhaftig werden, die in den Jahren 1945 nach dem für den Tatort geltenden Befreiungstag (13. April 1945 für Wien, 9. Mai 1945 für alle übrigen Bundesländer), im Jahre 1946 und im Jahre 1947 begangen worden sind, wobei jedoch zwischen Handlungen, die in die Jahre 1945 und 1946 einerseits und Handlungen, die in das Jahr 1947 fallen, ein grundsätzlicher Unterschied zu machen wäre, dies in der Erwägung, daß im Jahre 1947 bereits insoweit geordnete Verhältnisse herrschten, als die unmittelbar nach Kriegsende aufgetretene Zerrüttung der Moral- und Rechtsbegriffe bei dem weit überwiegenden Teile der Bevölkerung überwunden waren.

Die Amnestie 1950 wäre aus Anlaß der fünften Wiederkehr der Befreiung Österreichs und der Wiedererrichtung der österreichischen Republik (27. April 1945) zu erlassen, sie stellt demnach eine Erinnerungsamnestie dar, könnte aber einfach als Amnestie 1950 bezeichnet werden.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Gnadenmaßnahmen vor:

a) die Einstellung von Strafverfahren. Diese soll nur Personen zuteil werden, die im Jahre 1945 oder 1946 straffällig geworden sind.

Hiebei wird in subjektiver Beziehung vorausgesetzt, daß die von ihnen begangene Tat mit ihrem sonstigen Verhalten sowohl vor der Befreiung Österreichs als auch nach dem Jahre 1946 in auffälligem Widerspruch steht. Dies bedeutet praktisch, daß nur solche Personen dieser Gnadenmaßnahme teilhaftig werden können, die vor dem Befreiungstag oder nach Ablauf des Jahres 1946 unbescholten waren oder deren Tat mit ihrem sonstigen Verhalten in dieser Zeit in auffälligem Widerspruch steht. Was unter „auffälligem Widerspruch“ zu verstehen ist, wird im Sinne des gleichen gesetzlichen Ausdruckes im Artikel VI der Straf-

prozeßnovelle 1918 von den Gerichten im Einzelfall zu entscheiden sein.

Schwere Verbrechen, das sind solche, die mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe oder mit der Todesstrafe bedroht sind, bleiben außer Betracht. Aber auch bestimmte, mit einer Kerkerstrafe bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen sollen von den Begünstigungen der Amnestie ausgeschlossen bleiben, weil es sich hier um ganz besonders verwerfliche Taten handelt, die auch durch die besonderen Zeitverhältnisse in keiner Weise entschuldigt werden können; als solche besonders verwerfliche Verbrechen glaubt der Entwurf die Verbrechen der Schändung, der Verführung zur Unzucht und der Kuppelerei, wenn dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, weiters die Verbrechen des Schleichhandels, des Kettenhandels und der Gefährdung und Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung ansehen zu sollen. Weiters wären von der besonderen Begünstigung der Einstellung eines Strafverfahrens jene Personen auszuschließen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Devisengesetz oder eines auf Vorsatz beruhenden Vergehens gegen die Abgabenordnung schuldig gemacht haben, letztere jedoch nur dann, wenn der beabsichtigte oder der eingetretene Schaden 5000 S übersteigt. Eine Sonderbehandlung dieser Tatbestände scheint deshalb angebracht, weil es sich hier um Taten handelt, die die wirtschaftliche Ordnung und namentlich die Sicherheit der Währung in großem Umfange gefährden können, bei denen ein besonderes Maß von Eigennutz vorliegt und die ihrem Wesen nach und, wenigstens in der Regel, auch nach der Persönlichkeit der Täter durch den Hinweis auf die ungewöhnlichen Lebensverhältnisse der in Frage kommenden Zeit einer milderen Beurteilung nicht zugänglich sind.

Von der Begünstigung der Einstellung des Strafverfahrens sind ferner solche Personen ausgeschlossen, die in der Zeit vom Befreiungstage bis zum Jahreschluß 1946 noch eine andere, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohte strafbare Handlung begangen haben.

Der § 2 behandelt die Nachsicht verhängter Strafen und der mit den ergangenen Verurteilungen verbundenen Rechtsfolgen.

Dieser Wohltaten sollen alle Personen teilhaftig werden, die wegen strafbarer Handlungen verurteilt worden sind, welche sie vom Befreiungstage bis zum Ende des Jahres 1947 begangen haben, vorausgesetzt, daß die betreffende Tat mit keiner schwereren als einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht war und daß die tatsächlich verhängte Strafe ein Jahr nicht überstieg hat. Im Falle des Zusammentreffens derartiger strafbarer Handlungen mit anderen Straftaten wird ein entsprechender Teil der verhängten Strafe erlassen, jedoch auch nur

unter der Voraussetzung, daß die Gesamtstrafe nicht höher als ein Jahr ist. Ist jemand wegen strafbarer Handlungen, die er in der fraglichen Zeit begangen hat und die ihrer Art nach unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, wiederholt verurteilt worden, so sind die über ihn verhängten Strafen zusammenzurechnen; sie sind insoweit erlassen, als sie zusammen ein Jahr nicht übersteigen. In diesem Umfange tritt auch die Nachsicht der Rechtsfolgen ein.

Der Begünstigungen dieses Gesetzes geht verlustig, wer wegen eines mit mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe bedrohten Verbrechens vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes oder wegen einer nach dem 31. Dezember 1947 begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden ist, der letztere jedoch nur dann, wenn diese Handlung auf derselben schädlichen Neigung beruht wie die vor dem 1. Jänner 1948 begangene Straftat. Wer sich also im Jahre 1947 eines Diebstahls schuldig gemacht hat und deshalb zu einer Strafe verurteilt wurde, wird der Nachsicht der Strafe und der Rechtsfolgen verlustig, wenn er nach dem Ende des Jahres 1947 wieder einen Diebstahl, eine Veruntreuung oder einen Betrug oder eine andere auf Gewinnsucht beruhende strafbare Handlung begangen hat.

Die Nachsicht der Rechtsfolgen erstreckt sich auf den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften, weiters auf die infolge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen.

Der als Folge der Verurteilung eingetretene Verlust öffentlicher Ämter oder akademischer Grade bleibt ebenso unberührt wie der Verlust von Ruhe- und Versorgungsgeüssen aus öffentlichen Mitteln.

Den in der Zeit vom Befreiungstag bis zum Ende des Jahres 1946 verurteilten Personen soll aber, soweit es sich um die für die Einstellung des Strafverfahrens oder für die Strafnachsicht in Frage kommenden Taten handelt, auch die Möglichkeit gegeben werden, die Tilgung der erlittenen Verurteilungen zu erwirken. Diese Maßnahme dürfte geeignet sein, die moralischen und wirtschaftlichen Nachteile zu beseitigen, welche die Tatsache der Bescholtenheit an sich für die Betroffenen nach sich zieht. Die Tilgung der Verurteilung kann nur auf Antrag gewährt werden und setzt voraus, daß die Strafe vollzogen oder erlassen ist und daß auch etwaige Nebenstrafen oder sichernde Maßnahmen vollzogen oder beendet sind.

Von dieser Begünstigung sind jene Personen ausgeschlossen, die neben der in Rede stehenden Verurteilung andere Verurteilungen erlitten haben, die noch nicht durch Richterspruch tilgbar sind; handelt es sich aber hier nur um eine

Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung oder zwar um eine Verurteilung wegen eines Verbrechens, das jedoch mit einer höchstens fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, so wird die Tilgung der Verurteilung trotzdem gewährt, wenn die der zweiten Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung nicht auf derselben schädlichen Neigung beruht. Wer also im Jahre 1946 einen Diebstahl begangen hat, kann die Tilgung der betreffenden Verurteilung auch dann erwirken, wenn er zum Beispiel im Jahre 1947 wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit verurteilt worden ist, dagegen nicht, wenn er nachträglich wegen einer auf Gewinnsucht beruhenden Übertretung oder eines solchen Verbrechens, zum Beispiel wegen Veruntreuung oder wegen eines mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechens, zum Beispiel wegen Notzucht, verurteilt worden ist.

Der § 4 enthält die Verfahrensvorschriften. Über die Einstellung des Verfahrens, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist oder war oder das in erster Instanz erkannt hat, also bei Übertretungen das für die betreffende Strafsache örtlich zuständige Bezirksgericht, bei Vergehen und Verbrechen das örtlich zuständige Kreis- oder Landesgericht. Die Entscheidung über die Tilgung von Verurteilungen bleibt dem nach dem Tilgungsgesetz zuständigen Kreis- oder Landesgericht vorbehalten, weil Beschlüsse in Tilgungssachen nach den bestehenden Rechtsvorschriften von Bezirksgerichten nicht ergehen können.

Bei dem Bezirksgericht entscheidet immer ein Einzelrichter, bei dem Gerichtshof ist das Verfahren dadurch besonders vereinfacht, daß es keiner Beschlußfassung im Senate bedarf, wenn der Senatsvorsitzende und der Staatsanwalt über die Anwendung und das Ausmaß der zu gewährenden Begünstigungen übereinstimmen.

Das vorliegende Gesetz stellt in zeitlicher Beziehung eine Art Ergänzung der Befreiungsamnestie dar; die Bestimmungen der Befreiungsamnestie finden im allgemeinen auf strafbare Handlungen, die bis zum Befreiungstag begangen worden sind, Anwendung, während das vorliegende Gesetz auf Straftaten anzuwenden ist, die vom Befreiungstage angefangen, gesetzt worden sind. Nur die im § 1 erwähnten, der Bekämpfung des Nationalsozialismus dienenden Handlungen fallen in einen Zeitraum, auf den sich die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes erstrecken soll. Da diese Strafverfahren bereits nach der Befreiungsamnestie eingestellt worden sind, erübrigt sich in diesen Fällen eine Anwendung des in Aussicht genommenen neuen Gesetzes.

Einer besonderen Erwähnung der Hochverrattatbestände nach dem Verbotsgesetz sowie der Tatbestände nach dem Kriegsverbrechergesetz bedurfte es nicht, weil auf die ersterwähnten Tatbestände das vorliegende Gesetz wegen der Höhe des Strafsatzes nicht anzuwenden ist, während das Kriegsverbrechergesetz auch dort, wo es niederere Strafsätze vorsieht, deshalb nicht angewendet werden kann, weil Straftaten nach dem Kriegsverbrechergesetz nach der Befreiung Österreichs überhaupt nicht begangen werden konnten.